

Gesuch für Liegenschaftsentwässerung

1. Bauherrschaft Name / Vorname Adresse, PLZ / Ort Tel.	Tel.-Nr. e - Mail:
2. Grundeigentümer Name / Vorname Adresse, PLZ / Ort Tel.	Tel.-Nr. e - Mail:
3. Projektverfasser Name / Vorname Adresse, PLZ / Ort Tel.	Tel.-Nr. e - Mail:
4. Bauobjekt Ort	Kat.-Nr.:

Zutreffendes ankreuzen

- Mischsystem Trennsystem
 Einleitung in öffentliche Kanalisation private Kanalisation
 Zustandsaufnahme Kanalisation liegt vor Dichtigkeitskontrolle Kanalisation liegt vor

- Art der Versickerung:** keine oberflächlich Versickerungsanlage
Retentionsmassnahmen: keine Mulden Speicher
Regenwassernutzungs-Anlage: Ja Nein

- Art der befestigten Flächen:
- Gehwege
 - Abstellplätze
 - Zufahrten
 - Vorplatz
 - Übrige

Art des Gewerbebetriebes:
 Einzelkläranlage, System:
 Mineralölabscheider, System:

In den Plänen müssen alle Detailangaben ersichtlich sein wie:

- Rohrmaterial und Dimensionierung
- Gefälle und Koten
- Sohle beim Einspitz

Bemerkungen:

Das Gesuch ist per e-Bau und 1-fach in Papierform einzureichen.

Datum: Bauherr:.....

Datum: Projektverfasser:

Auszüge aus dem Reglement über die Siedlungsentwässerung (in Kraft gesetzt per 01. Januar 2021)

Massgebend ist das Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasser-Reglement) der Gemeinde Wangen, welches an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 und vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit RRB Nr. 892/2021 vom 14. Dezember 2021 genehmigt wurde.

Hinweise zum Gesuch für die Liegenschaftsentwässerung

1. Gemeindeaufgaben

Die Gemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen. Sie organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.

2. Aufsicht über die Abwasseranlagen

Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Vorbereitungen der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen einer behördlichen Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen. Die Gemeinde führt über alle Abwasseranlagen, Anschlüsse, Versickerungen und zusammenhängende Plätze und Strassen über 500 m² einen Kataster.

Wenn infolge Vernachlässigung des Unterhaltes privater Abwasseranlagen Gefahren oder Missstände in gewässerschützerischer oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen oder zu befürchten sind, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltspflichtigen vorkehren.

3. Definition von Abwasser

Der Gemeinderat bzw. die kantonale Gewässerschutzfachstelle beurteilt, ob Abwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Gestützt darauf wird die Behandlung des Abwassers angeordnet oder die Einleitung in ein Gewässer oder die Versickerung bewilligt. Die Versickerung hat auf dem Grundstück zu erfolgen, auf dem das nicht verschmutzte Abwasser anfällt. Weist der Grundeigentümer nach, dass eine Versickerung nicht möglich ist, ist die Einleitung in ein Oberflächengewässer zulässig.

4. Anschlusspflicht

Im Kanalisationsbereich sind alle verschmutzten Abwässer systemgerecht abzuleiten. Ausgenommen von einem Kanalisationsanschluss sind Abwässer gemäss Art. 10 lit. a) und b) des Abwasser-Reglements.

5. Anschluss im Trenn-, resp. Mischsystem

Der GEP bestimmt das Entwässerungssystem. Unabhängig vom System ist bei Neubauten das verschmutzte und das unverschmutzte Abwasser bis ausserhalb der Gebäude bzw. an die Grundstücksgrenze getrennt abzuleiten.

Im Trennsystem wird Schmutzwasser getrennt vom Regenwasser der ARA zugeleitet. Verschmutztes Regenwasser von offenen Autowaschplätzen und gewerblichen Arbeits- oder Verkehrsflächen kann der ARA zugeleitet werden, wenn die Kapazität der Anlagen ausreicht und nachgewiesen ist. Ist der Anschluss solcher Plätze an die Kläranlage nicht möglich, dürfen darauf keine wasserverschmutzenden Tätigkeiten (wie Autowaschen, etc.) ausgeführt werden. Andernfalls ist im Bewilligungsverfahren nachzuweisen, mit welchen Massnahmen eine einwandfreie Einleitung des Abwassers möglich ist.

Im Mischsystem wird Meteor- und Schmutzwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Unverschmutztes Meteorwasser ist nach Möglichkeit zu versickern oder einem Vorfluter zuzuleiten.

Stetig anfallendes unverschmutztes Abwasser (Sicker-, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühl- und Quellwasser etc.) wie auch sauberes Abwasser aus Wärmepumpen usw. darf nicht der ARA zugeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der kant. Gewässerschutzfachstelle.

Die Entwässerung von Verkehrswegen hat gemäss der BUWAL-Wegleitung (neu BAFU) zu erfolgen. Das Regenwasser von Strassen und Plätzen soll oberflächlich oder verteilt über den Rand (über die Schulter), möglichst in eine belebte Bodenschicht versickern. Unterirdische Versickerungsanlagen für Platzwasser dürfen nur unter Beachtung der kantonalen Richtlinien über die Versickerung erstellt werden. Dachwasser ist, wo möglich, zu versickern. Vorbehalte bestehen bei Grundwasser-Schutzzonen, inklusive Zuströmbereiche.

Einleitungen von unverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer bedürfen einer Bewilligung der kant. Gewässerschutzfachstelle und dem Bezirk, sofern diese nach GEP nicht allgemein vorgesehen ist.

Die Erstellung oder Änderung von privaten Anlagen, deren behandeltes Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird, bedarf der Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

6. Einleitung schädlicher Abwässer

Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation und der Kläranlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Massgebend sind die eidgenössischen Bestimmungen in der Gewässerschutzverordnung (vgl. Art. 12 Abs. 2 lit. a - f sowie 3 und 4 Abwasser-Reglement).

7. Industrielle und gewerbliche Abwässer

Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben sowie öffentliche Anlagen, welche nicht Art. Abs. 1 entsprechen, sind vor deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation ausreichend vorzubehandeln. Massgebend ist die Gewässerschutzverordnung des Bundes. Die Einleitungen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle (vgl. Art 13 Abs. 1 bis 4 Abwasser-Reglement).

8. Bewilligungsgesuch

Für die Erstellung oder Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage sind rechtzeitig die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Jede Nutzungsänderung eines angeschlossenen Objektes ist bewilligungspflichtig. Dazu sind die erforderlichen Pläne und Beschriebe beizubringen. Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne beizulegen und zwar:

- a) Auszug aus dem aktuellen Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitungen
- b) Kanalisationsplan im Mst. 1:100, evt. 1:50 mit Kotierungen (in 2-facher Ausführung bei Gesuchseingabe über e-Bau). Der Plan ist nach den jeweils gültigen VSA - Richtlinien zu erstellen.
- c) Längenprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden.
- d) Allenfalls weitere Planunterlagen & Berechnungsgrundlagen von evt. Einzelreinigungsanlagen oder Öl- und Fettabscheidern, usw.
- e) Kubische Berechnung gemäss Norm SIA 416 (2003) vom 1. Oktober 2003. Dabei ist für die Gebäudekubatur das Gebäudevolumen nach Figur 8 im Anhang dieser Norm massgebend. Es ist ein Berechnungsschema beizulegen.